

sterium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20. Juni 1868.



Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz.

Fronim.

Statut

für die bergmännische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Brand.

		zc.	zc.
Verkümmerung der Begräbniß- gelder.	§ 17. Verkümmerungen dieser bei dem Tode zu erhebenden Begräbnißgelder finden nicht statt.		
		zc.	zc.

III. Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

Verwaltungs- rath.	§ 19. Die Geschäftsverwaltung der in Rede stehenden Gesellschaft erfolgt durch 1 Vorsteher und 9 Deputirte, welche gemeinschaftlich den Namen „Verwaltungsrath“ führen.
-----------------------	--

Die Namen dieser Personen sind nach jeder Wahl im Amtsblatte des Königlichen Gerichtsamts Brand bekannt zu machen, was zu ihrer Legitimation genügt.

zc. zc.

Letzte Absendung: am 27. Juni 1868.